
Verordnung zum Steuergesetz (StGV)

Änderung vom 20. Dezember 2006

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Steuergesetz (StGV) vom 11. September 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Die Veranlagung wird von der Steuerkommission am Wohnsitz des im Kanton niedergelassenen Eheteils vorgenommen. Wohnen beide Eheleute im Kanton, so ist die Steuerkommission am Wohnsitz des Ehemannes zuständig. Bei eingetragenen Partnerinnen und Partnern richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen.

§ 27

Die steuerpflichtige Person kommt für ein Kind zur Hauptsache auf, wenn sie mehr als die Hälfte des Unterhaltes bestreitet.

§ 30

¹ Die Besteuerung eines Kapitalgewinns nach § 45 Abs. 1 lit. f des Gesetzes sowie der wiedereingebrachten Abschreibungen nach § 44a des Gesetzes setzt den lückenlosen Nachweis der Anlagekosten voraus.

^{1bis} Als Anlagekosten im Sinne von Absatz 1 gelten die in der Bilanz oder in den Aufstellungen über Aktiven gemäss § 181 Abs. 2 des Gesetzes ausgewiesenen Anschaffungs- oder Gestehungskosten.

2. Alters- oder gesundheitsbedingte Geschäftsaufgabe (§ 44a StG; § 45 Abs. 1 lit. f StG)

SAR 651.111

¹⁾ AGS 2000 S. 162

¹ter Gewinne aus der Realisierung von stillen Reserven auf Umlaufvermögen sowie Einkünfte aus der Auflösung von Rückstellungen gelten nicht als wiedereingebrachte Abschreibungen im Sinne von § 44a des Gesetzes.

⁴ Die Besteuerung eines nach Ablauf eines Steueraufschubes erzielten Kapitalgewinns nach den §§ 44a bzw. 45 Abs. 1 lit. f des Gesetzes setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Gewährung des Steueraufschubes eine alters- oder gesundheitsbedingte Geschäftsaufgabe vorlag bzw. eine solche während der Dauer des Steueraufschubes eintrat.

§ 31 Abs. 1

Aufgehoben

§ 39

Aufgehoben

§ 42

Aufgehoben

§ 51

Steuerfrei sind auch Vermögensanfälle, die an den Ehegatten oder die Ehegattin von Nachkommen, Stiefkindern und Pflegekindern (sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat) oder die vom Ehegatten oder von der Ehegattin eines Elternteils an Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder (sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat) ausgerichtet werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.

§ 61 Abs. 4

Die Absätze 1, 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar bei der gemeinsamen Steuerkommission gemäss § 164 Abs. 2^{bis} des Gesetzes.

§ 67 Abs. 1

¹ Wird die Einsprache von einer Vertreterin oder einem Vertreter eingereicht, ist eine Vollmacht beizubringen. Wird sie nicht eingereicht, so ist der Vertreterin oder dem Vertreter unter gleichzeitiger Kenntnisgabe an die steuerpflichtige Person eine Frist zu deren Beibringung anzusetzen.

§ 77 Abs. 2 und 4

² Im September des Steuerjahres hat die Bezugsstelle diejenigen Steuerpflichtigen, welche die periodisch geschuldeten Einkommens- und Ver-

mögenssteuern nicht bezahlt haben, auf den Verfalltag und die Folgen verspäteter Zahlung aufmerksam zu machen.

⁴ Bleibt die Mahnung erfolglos, ist für rechtskräftig veranlagte sowie für provisorische Steuern sofort Betreibung einzuleiten. Die Veranlagungsbehörde kann im Rahmen von Art. 79 Abs. 1 SchKG¹ den Rechtsvorschlag beseitigen.

§ 79 Abs. 2

² Zuständig für die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen über provisorische Rechnungen sind für die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern die Veranlagungsbehörde der Gemeinde und für die periodisch geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuern das Kantonale Steueramt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Aarau,

Regierungsrat Aargau

Landammann
WERNLI

Staatsschreiber:
DR. GRÜNENFELDER

¹ SR 281.1